



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

bmlfuwgv.at

SONDERRICHTLINIE

Ausgleichszulage (AZ)

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020.

GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015



1	ALLGEMEINER TEIL	4
1.1	<i>Geltungsbereich</i>	4
1.2	<i>Rechtsgrundlagen</i>	4
1.3	<i>Ziele</i>	5
1.4	<i>Förderungswerber</i>	6
1.5	<i>Definitionen</i>	7
1.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</i>	9
1.7	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	11
1.8	<i>Abwicklung</i>	15
1.9	<i>Kontrolle und Prüfungen</i>	17
1.10	<i>Rückzahlung, Einbehalt</i>	19
1.11	<i>Datenverwendung</i>	22
1.12	<i>Berichte</i>	22
1.13	<i>Sonstige relevante Bestimmungen</i>	23
1.14	<i>Gerichtsstand</i>	23
1.15	<i>Anwendbarkeit</i>	23

Präambel

- 1 Die Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ) beinhaltet die nationale Umsetzung der Artikel 31 (Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) und Artikel 32 (Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- 2 Die Ausgleichszulage ist ein wesentliches Instrument, um das Ausmaß der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Benachteiligten Gebiet soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. Durch die Förderung einer nachhaltigen Pflege der Kulturlandschaft soll trotz erschwelter Bedingungen den Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie z.B. Erosion, Verwaldung oder Verlust der Artenvielfalt in landwirtschaftlich benachteiligten Regionen entgegen gewirkt werden.
- 3 Der Zielrahmen des österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) ergibt sich aus verschiedenen Rechtsmaterien, u. a. aus den Europa 2020-Zielen, aus den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gem. Artikel 39, Absatz 1 AEUV, aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 („ESIFonds“-VO) und der davon abgeleiteten Partnerschaftsvereinbarung, aus der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie aus dem Landwirtschaftsgesetz 1992.
- 4 Aus dem oben genannten Zielrahmen ergeben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 definierte Schwerpunktbereiche, die mit der Umsetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden. Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand der definierten Prioritäten und Schwerpunktbereiche Bedarfe definiert, die über die umgesetzte Maßnahme strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 4 des Programms LE 14-20). Eine umfassende Darstellung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren – letztere beruhend auf den Vorgaben des Anhangs IV gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014) – und erwarteten Wirkungen der Maßnahme anhand einer Ex-ante-Analyse ist im Programm LE 14-20 enthalten. Die Programmearbeitung wurde von einer ex ante-Evaluierung begleitet, die durch eine laufende Rückkopplung zwischen den Programmverantwortlichen und den Evaluatoreninnen und Evaluatoren gekennzeichnet war (vgl. Kapitel 3 des Programms LE 14-20).
- 5 Basierend auf den Vorgaben der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde dazu ein Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind (vgl. Kapitel 9 und 11 des Programms LE 14-20).
Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Dieser Rahmen erlaubt eine äußerst feingliedrige Evaluierung.
- 6 Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Betrieben bei der Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen im Benachteiligten Gebiet entstehen.
- 7 Die Ausgleichszulage wird unter anderem nur dann vollständig gewährt, wenn die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eingehalten werden.
- 8 Der in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Anhang III festgesetzte Mindestbetrag für diese Förderungsmaßnahme beträgt 25 Euro je ha und Jahr. Die darin ebenfalls festgelegten Obergrenzen betragen 450 Euro je ha und Jahr im Berggebiet bzw. 250 Euro je ha und Jahr in den übrigen benachteiligten Gebieten. In hinreichend begründeten Fällen können diese Beträge aber unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Dies ist bei Betrieben mit besonders hoher Erschwernis notwendig und daher wurde die Möglichkeit genutzt und die die dazu erforderliche Begründung im Programm LE 14-20 vorgenommen.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

Die Maßnahme „Ausgleichszulage (AZ)“ wird in Österreich gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 angeboten.

Basis für die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie bildet das von der Europäischen Kommission genehmigte Programm LE 14-20¹.

Die Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme „Ausgleichszulage (AZ)“ sowie für den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.

Die Sonderrichtlinie bezieht sich unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollanforderungen auf den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2020.

Die Sonderrichtlinie samt all ihren Anhängen bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber auf Grund eines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Angebotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollanforderungen für den oben genannten Zeitraum.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
4. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission, C (2014) 9784 vom 12.12.2014, Programm veröffentlicht unter www.bmlfuw.gv.at

5. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S. 48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608;
11. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 181 vom 20.06.2014, S 1;
12. Richtlinie 95/212/EG über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich). ABl. Nr. L 137 vom 21.6.1995 S. 1;
13. Entscheidung 98/15/EG zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Verordnung (EG) N. 950/97 in Österreich benachteiligten Gebiete, ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1998 S. 27;
14. Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (2000-2006); Anhang-Band I/Anhang B V: Änderung des Verzeichnisses der Benachteiligten Gebiete;
15. Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;
16. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
17. Verordnung mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung);
18. Verordnung über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), BGBl. II Nr. 368/2014;

1.3 Ziele

Ausgehend von den identifizierten Trends in der Österreichischen Landwirtschaft – Nutzungsaufgabe und Nutzungsintensivierung – werden die Maßnahmen zu folgenden Zielsetzungen bzw. Bedarfen beitragen:

Priorität	Schwerpunktbereich
Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Darüber hinaus wird erwartet, dass durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahme in den benachteiligten Regionen positive Beiträge zur Aufrechterhaltung der Besiedelung sowie zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes geleistet und die Grundlagen für Erholung und Tourismus gesichert bleiben. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass damit die weitere Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe unterstützt und ein über den Zeitablauf sozial verträglicher Strukturwandel ermöglicht wird.

1.4 Förderungswerber

1.4.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- 4 deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²) sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (ausgenommen reine Almbetriebe) und die in § 2 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Aktiver Betriebsinhaber“) erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe von Betrieben, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

² Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Vereinigung

1.4.2 Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

1.4.2.1 Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.

1.4.2.2 Die für die Förderung maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

1.5 Definitionen

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind folgende Definitionen maßgebend:

1.5.1 Betrieb

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller von einem Förderungswerber oder von einer Förderungswerberin verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

1.5.2 Flächen

1.5.2.1 Allgemein

Im Rahmen der Maßnahme „Ausgleichszulage (AZ)“ können folgende in Österreich liegende Flächen einbezogen werden, die als

- 1 Ackerflächen
- 2 Dauergrünland und Dauerweideland,
- 3 Dauer-/Spezialkulturen oder als
- 4 Almfutterflächen

gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß § 20 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung, genutzt werden und auf denen die relevanten Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und gemäß Direktzahlungs-Verordnung 2015 sowie darüber hinausgehende in dieser Sonderrichtlinie festgelegte Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

1.5.2.2 Ackerflächen (Nutzungsart Acker „A“)

„Ackerflächen“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;

1.5.2.3 Dauer-/Spezialkulturflächen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauer-/Spezialkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet);

Definitionen:

- 1 „Reb- und Baumschulen“ sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen;
- 2 „Weinflächen“ (Nutzungsart WI und WT) sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z.B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen) und Flächen, die der Bodengesundung dienen.
- 3 „Weinterrassen (Nutzungsart WT)“ sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.

- 4 Obstflächen sind Flächen mit den Kulturen
 - a) Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel;
 - b) Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche,

wenn sie nach einem regelmäßigen System angelegt sind (max. Reihenabstand 10 m) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.
- 5 Hopfen.
- 6 Energieholzflächen („Niederwald mit Kurzumtrieb“) sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb.
- 7 Die unter -1 bis -6 angegebenen Flächen können neben der eigentlichen Kultur ein Vor- gewende von maximal 10 Meter beinhalten.

1.5.2.4 Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Definitionen:

- 1 „Einmähdige Wiesen“ sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.
- 2 „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- 3 „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat.
- 4 Als „Dauerweide“ werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd oder Häckseln des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen hat. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.
- 5 Die „Hutweide“ ist ein minderertragsfähiges, beweidetes Dauergrünland (in der Regel ohne Pflegeschnitt), auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.
- 6 „Bergmäher“ sind extensive Mähflächen über der Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an andere Heimbetriebsflächen angrenzen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.

-7 „Streuobstflächen“ sind Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.

-8 Bei „Streuwiesen“ handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

Weidenutzungen nach dem 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

1.5.2.5 Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)

Almfutterflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm; In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

1.5.2.6 Sonstige Flächen

Sonstige Flächen sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z. B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit in benachteiligten Gebieten

Die förderfähigen Flächen müssen in benachteiligten Gebieten liegen.

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. 31 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind für die Förderungen bis einschließlich 2017 die Gebietsabgrenzungen gemäß Richtlinie 95/212/EG, Entscheidung 98/15/EG sowie das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (2000-2006); Anhang-Band I/Anhang B V: Änderung des Verzeichnisses der Benachteiligten Gebiete heranzuziehen (siehe Anhang B – Gebietskulisse).

Ab dem Jahr 2018 gelten die Gebietsabgrenzungen nach Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

1.6.2 Mindestgröße des Betriebs

Der Betrieb muss mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) gemäß Punkt 1.5.2 in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten bewirtschaften.

1.6.3 Förderfähigkeit von Flächen

1.6.3.1 Förderfähig sind nur Flächen gemäß Punkt 1.5.2 der gegenständlichen Sonderrichtlinie.

1.6.3.2 Für folgende Flächen wird keine Prämie gewährt:

- 1 Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Produktion erfolgt, sondern die z.B. nur gehäckselt oder gepflegt werden (Ausnahme: Biodiversitätsflächen und Naturschutzflächen des ÖPUL);
- 2 Christbaumkulturen;
- 3 Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. sonstige Flächen);
- 4 Flächen, die im Mehrfachantrag -Flächen nicht angegeben oder falsch identifiziert sind.

1.6.4 **Mindestbewirtschaftungskriterien**

1.6.4.1 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber sind verpflichtet, den Betrieb gemäß den Förderungsvoraussetzungen dieser Sonderrichtlinie sowie entsprechend den anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel VI Kapitel 1 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance) zu bewirtschaften.

1.6.4.2 Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen Flächen zu erfüllen:

Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- 1 ordnungsgemäßer Anbau und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen):

- 1 ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- 1 jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- 2 jährliche vollflächige Beweidung
- 3 auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

1.6.5 **Verpflichtungszeitraum und betriebliche Mindestausstattung**

1.6.5.1 Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

1.6.5.2 Der Betrieb muss über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen- und Geräteausstattung verfügen oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung erbringen können.

1.6.6 **Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE)**

1.6.6.1 Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (RGVE/ha LF) sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang A zugrunde zu legen. Der Tierbestand wird

- 1 für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand, bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli aus der Rinderdatenbank,
- 2 bei allen anderen Tierkategorien aus den Angaben der Stichtagstierliste des Mehrfachantrages-Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres errechnet.

1.6.6.2 Bei im Jahresverlauf schwankenden Tierbeständen hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zusätzlich zur Stichtagstierliste (mit Stichtag 01.04.) eine Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres abzugeben. In diesem Fall ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen.

1.6.7 **Besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände**

1.6.7.1 Höhere Gewalt:

Bei Anerkennung als Fälle höherer Gewalt oder als außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die AMA, die die Förderungswerberin oder den Förderungswerber an der Einhaltung der Verpflichtung hindern, ist eine Prämiengewährung unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zulässig.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hierzu in der Lage war, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

1.6.7.2 Probleme bei Tierbeständen aufgrund natürlicher Umstände:

Gemäß Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kann die AMA den Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Antragsteller nicht verantwortlich gemacht werden kann, anerkennen. Die Auswirkungen auf den Tierbestand des Antragstellers führen in diesem Fall zu keinen Kürzungen.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung der Reduktion der Anzahl der Tiere erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

1.6.7.3 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,

- 1 auf die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber keinen Einfluss hat und
 - 2 die nicht auf ihren/seinen Antrag oder ihre/seine Initiative eintreten (z. B. veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse oder Grundstückszusammenlegungsverfahren) und
 - 3 welche die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen,
- kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn
- 1 die verändernden Umstände der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
 - 2 die vorgesehene Meldung zeitgerecht erfolgte.

1.7 **Art und Ausmaß der Förderung**

1.7.1 **Art**

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

1.7.2 **Förderungsausmaß bei Heimbetriebsflächen**

Als Heimbetriebsflächen gelten die Flächen gemäß 1.5.2 ohne Almflächen und ohne gemeinschaftlich bewirtschaftete Weideflächen.

Das Förderungsausmaß hängt ab:

- 1 von der Bewirtschaftungsform des Heimbetriebes (Betriebstyp);
- 2 von der Anzahl der Erschwernispunkte des Heimbetriebes;
- 3 vom Ausmaß der förderfähigen Fläche am Heimbetrieb.

ad 1) Bewirtschaftungsform des Betriebes:

Betriebstyp	Kriterien
Tierhalter	ganzjährige Haltung ²⁾ von durchschnittlich $\geq 0,3$ RGVE/ha LF ¹⁾ ohne Almfutterfläche
Nichttierhalter	keine ganzjährige Haltung von $\geq 0,3$ RGVE/ha LF ¹⁾ ohne Almfutterfläche

1) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Heimbetriebes gemäß Punkt 1.5.2 innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes;

2) Bei jedem Stichtag muss zumindest ein Tier am Betrieb vorhanden sein.

ad 2) Systematik der Erschwernispunkte:

Die Methode zur Feststellung der betriebsindividuellen Bewirtschaftungserschwerne basiert auf der Erfassung von 9 Erschwerniskriterien, welche zu den beiden Hauptkriterien "Topographie" bzw. "Klima und Boden" zusammengefasst werden und folgende maximale Anzahl an Erschwernispunkten (EP) aufweisen:

Erschwernispunktesystem (EPS)		
A	Topographie	Maximale EP
1	Hangneigung	280
2	Trennstücke	30
3	Direkte Bewirtschaftungserschwerne	25
	- Erreichbarkeit der Hofstelle (inkl. Seilbahnerhaltung)	15
	- Wegerhaltung	10
4	Traditionelle Wanderwirtschaft (Dreistufenwirtschaft)	
		360
B	Klima und Boden (KLIBO)	Maximale EP
1	Seehöhe der Hofstelle	50
2	Klimawert der Hofstelle	60
3	Extremverhältnisse (Erreichbarkeit)	10
4	Bodenklimazahl	60
		180
	Maximale Gesamtanzahl	540

Zur Berechnung der Hangneigungs- und Bodenklimazahlpunkte wird bei Hutweiden die halbe Futterfläche zugrunde gelegt.

Die Erschwernispunkteberechnung erfolgt nach den Vorgaben des BMLFUW.

Für die Berechnung der Erschwernispunkte A1, A2 und B4 werden alle Flächen in Österreich gemäß Punkt 1.5.2 (ohne Almflächen) herangezogen. Für die Berechnung der Erschwernispunkte A3, A4, B1, B2 und B3 wird die Hofstelle des Hauptbetriebes in Österreich herangezogen.

Einheiten, die von tierhaltenden Betrieben gemeinschaftlich, vornehmlich zur Beweidung und als Vorstufe zur Alm bewirtschaftet werden und für die als eigenständige Betriebseinheit mit eigenen Wirtschaftsgebäuden ein Mehrfachantrag gestellt wird, erhalten nur Erschwerungspunkte nach A1, A2 und B4 und gelten nicht als Tierhalter.

ad 3) Prämienabstufung nach dem Ausmaß der förderfähigen Fläche:

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
Heimbetriebe mit EP:		
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf 70 ha.		
Heimbetrieb ohne EP:	25 €/ha bis max. 70 ha	

1.7.2.1 Ein "Heimbetrieb ohne EP" ist ein Betrieb, welcher im Rahmen der Erschwerungsbewertung weniger als 5 Erschwerungspunkte erzielt oder eine Bodenklimazahl über 45 aufweist.

1.7.3 **Förderungsausmaß bei Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden**

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	Maximal 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Futterfläche
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	keine Prämie

1.7.3.1 Betriebe ohne Heimbetriebsflächen im benachteiligten Gebiet erhalten keine EP.

Sonderrichtlinie des BMLFUW Ausgleichszulage (AZ); GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015

- 1.7.3.2 "Heimbetriebe ohne EP" erhalten eine Prämie ohne Erschwernispunkte für Futterflächen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden, also z.B. 100 Euro/ha für die ersten 10 ha.
- 1.7.3.3 Für die Anrechnung von Futterflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist eine Mindestweidedauer von 60 Tagen erforderlich.
- 1.7.3.4 Stehen im Durchschnitt weniger als 75 Ar Futterfläche pro RGVE zur Verfügung, so erfolgt eine aliquote Kürzung pro RGVE (z.B. bei 10 RGVE und 5 ha Futterfläche, werden pro RGVE 0,5 ha angerechnet).
- 1.7.3.5 Betriebe mit einer Hauptbetriebsstätte außerhalb von Österreich, die direkt von dieser Betriebsstätte aus Tiere auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide in Österreich treiben, erhalten für die anrechenbare Futterfläche eine Prämie, welcher bei ihrer Berechnung die durchschnittliche Punktezahl der AZ-Betriebe mit EP in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg zugrunde gelegt wird, das sind 175 EP.
- 1.7.3.6 Da Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen in der Regel in Bezug auf den Viehbestand und seinen Futterbedarf zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind und damit über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet werden, wird das Ausmaß dieser im Rahmen der Ausgleichszulage geförderten Flächen auf das Doppelte der Fläche des Heimbetriebes (Fläche gemäß Punkt 1.5.2.1 ohne 1.5.2.5 und 1.2.5.6) beschränkt.
- 1.7.3.7 Gemeinschaftsweiden sind gemeinschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Almen, wenn aufgrund entsprechender Bestimmungen (wie z.B. bei Weidegemeinschaften) mehr als ein Betrieb zur Nutzung berechtigt ist. Weideflächen die nur von einem Betrieb bewirtschaftet werden, sind in dem Sinn keine Gemeinschaftsweiden, auch dann nicht wenn Tiere anderer Bewirtschafter aufgetrieben werden.

1.7.4 Finanzierung

- 1.7.4.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.
- 1.7.4.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des Programms LE 14-20 herangezogen

1.7.5 Von den Ländern finanzierte Zuschläge („Top-up-Zahlungen“) für Heimbetriebe

- 1.7.5.1 Um regional bei bestimmten Betrieben die Weiterbewirtschaftung möglichst dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Flächenausmaß von max. 15 ha im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen für Heimbetriebe gewähren:

Erschwerniskategorie	Erschwernispunkte (EP)	Maximale Prämie
Erschwerniskategorie 1	5 bis 90 EP	20 €/ha
Erschwerniskategorie 2	91 bis 180 EP	50 €/ha
Erschwerniskategorie 3	181 bis 270 EP	90 €/ha
Erschwerniskategorie 4	über 270 EP	120 €/ha

1.7.5.2 Die Bundesländer können Erschwerniskategorien und Förderhöhen im Rahmen dieser Vorgaben wählen, weitere Differenzierungen sind nicht zulässig.

1.7.5.3 Die Finanzierung dieser zusätzlichen Zahlungen erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln und ist jährlich bis spätestens 15.03. der AMA zu melden.

1.8 Abwicklung

1.8.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

1.8.2 Zahlstelle

1.8.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie betraut. Dies umfasst insbesondere:

- 1 Entgegennahme der Anträge
- 2 Überprüfung der Anträge
- 3 Entscheidung über die Anträge
- 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie
- 5 Auszahlung und Verbuchung der Förderungsbeträge
- 6 Rückforderung der Förderungsbeträge.

1.8.2.2 Die Agrarmarkt Austria nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.8.3 Beauftragte Stellen

1.8.3.1 Die AMA kann im Bedarfsfall Aufgaben an geeignete Rechtsträger auslagern. Im Falle einer Auslagerung von Aufgaben sind klare Regelungen zu treffen. Eine Auslagerung der Zahlstellenfunktionen Vor-Ort-Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung ist nicht möglich.

1.8.4 Abgrenzung übertragener Aufgaben zu Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich beauftragter Stellen

1.8.4.1 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn sie/er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung über ausdrücklichen Auftrag der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers erfolgt und durch Vermerk bestätigt ist.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der beauftragten Stelle, die über die übertragenen Aufgaben hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

1.8.5 INVEKOS

Die Abwicklung der Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

1.8.6 Anträge

1.8.6.1 Die Anträge gemäß Punkt 1.8.6.5 und 1.8.6.6 sind gemäß § 3 der Horizontalen GAP-Verordnung bei der AMA mittels Online-Antrag einzureichen.

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber, die nicht in der Lage sind, ihre Anträge unmittelbar selbst online direkt bei der AMA einzureichen, können sich der Landwirtschaftskammern bedienen. Die Landwirtschaftskammern handeln in diesem Fall ausschließlich für den Antragsteller und nicht für den Bund.

1.8.6.2 Diese dem Antrag zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die AMA zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.8.6.3 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

-1 sie/er die sie/ihn treffenden Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihr/ihm nicht verständlich gewesen seien oder

-2 die von ihr/ihm unterzeichneten Angaben ihr/ihm nicht zurechenbar seien.

Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.8.6.4 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass sie/er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der sie/ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihr/ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, sowie zusätzlicher Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der AMA, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen und der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.8.6.5 Mehrfachantrag – Flächen

Die Ausgleichszulage ist jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen bei der AMA zu beantragen.

1.8.6.6 Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste

Zur Beantragung einer Ausgleichszulage für Futterflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist bis spätestens 01.07. (mit 14 Tagen Nachfrist) des Förderungsjahres der AMA zusätzlich eine Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste vorzulegen. Mit dieser Liste sind insbesondere die Stammdaten der Alm bzw. Gemeinschaftsweide und die aufgetriebenen Tierkategorien Pferde, Schafe und Ziegen zu erfassen.

Auch wenn nur Rinder aufgetrieben werden ist eine Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste vorzulegen, in diesem Fall ohne Angabe der Rinder. Die Rinder sind über die Alm/Weidemeldung Rinder zu melden. Hinsichtlich der Gewährung von Prämien können nur solche Rinder anerkannt werden, die der AMA bis 15.07. des jeweiligen Antragsjahres gemeldet werden. Dies ist von der Almofrau oder dem Almobmann bzw. der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter zu melden!

Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Eingangsdatum ausschlaggebend. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Für die Ermittlung der Mindestweidedauer von 60 Tagen werden maximal 15 Tage Weidedauer vor Abgabe der Almauftriebsliste oder der Alm/Weidemeldung Rinder anerkannt, wenn der angegebene Auftriebstermin mehr als 15 Tage vor der jeweiligen Meldung liegt. Der Tag des Almabtriebes wird bei der Ermittlung der Weidedauer nicht berücksichtigt.

Werden Tiere auf mehrere „Almen/Gemeinschaftsweiden“ aufgetrieben, so erfolgt eine Zuteilung der Tiere auf die Alm, wo sie am längsten aufgetrieben werden.

Vorzeitig abgetriebene Tiere können anerkannt werden, wenn sie wieder aufgetrieben werden oder durch Tiere derselben Kategorie ersetzt werden, sofern die Unterbrechung der Alpungsdauer nicht mehr als zehn Kalendertage beträgt und die Meldung binnen der in den Regelungen zur Rinderkennzeichnung festgelegten Frist ab Wiederauftrieb erfolgt; Gleiches gilt für die Meldung von Tierbewegungen von einer Alm/Gemeinschaftsweide auf eine andere Alm/Gemeinschaftsweide.

1.8.7 **Entscheidung über den Antrag**

Die AMA hat die Förderungswerberin oder den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – ehestmöglich nach Abschluss der systematischen Berechnungsvorgänge oder erforderlichen Nachberechnungsvorgänge der AMA, die auf die Erfassung der Anträge, Verwaltungskontrollen und allfällige Vor-Ort-Kontrollen folgen, schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

1.8.8 **Auszahlung**

1.8.8.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel bis zum 30. Juni des Folgejahres. Im Falle eines Bewirtschafterswechsels (Vertragsbeitritt) ist die Prämie an den abgehenden Bewirtschafter für die noch von ihm gestellten Anträge auszuzahlen.

1.8.8.2 Die Mitteilung über die Prämiengewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände zurückzufordern sind.

Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten (Teil-)Beträge vorbehalten.

1.8.8.3 Mindestbetrag für Beihilfengewährung

Das BMLFUW oder die AMA können von der Gewährung einer Förderung absehen, wenn der sich ergebende Auszahlungsbetrag 10 EUR nicht überschreitet.

1.9 **Kontrolle und Prüfungen**

1.9.1 **Allgemeine Bestimmungen**

1.9.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle und einer Vor-Ort-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane).

1.9.1.2 Die Organe und Beauftragten der AMA, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften auch die Organe und Beauftragten des Landes können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen. Die AMA ist berechtigt die Nachreichung von erforderlichen Unterlagen durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber an angemessene Fristen zu binden.

1.9.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (insbesondere von Pachtverträgen, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Feststellung der Förderungsfähigkeit juristischer Personen) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Die Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.9.1.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie/er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihr/ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.9.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden. Die AMA kann, wenn die Eigenart der Unterlagen dem nicht entgegensteht und dies der AMA unbedenklich erscheint, der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen binnen einer angemessenen Frist gewähren; in diesem Fall gelten die Unterlagen erst mit ungenutztem Ablauf der Frist als nicht vorgefunden.

1.9.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.2 und 1.9.3 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.11, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.9.2 **Verwaltungskontrollen**

Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.9.3 **Vor-Ort-Kontrollen**

1.9.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

1.9.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.9.3.3 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert sie oder er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Antrag abzulehnen.

- 1.9.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.9.3.5 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt sie/er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.9.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson ist die Gelegenheit zur Unterzeichnung des Kontrollberichts zu gewähren. Wird ein Verstoß festgestellt, ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.9.3.7 Die Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die AMA.
Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

1.9.4 **Aufbewahrung von Unterlagen**

- 1.9.4.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.4.2 Die AMA hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.4.3 Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber der AMA auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die AMA gegenüber dem BMLFUW.

1.10 **Rückzahlung, Einbehalt**

1.10.1 **Grundsatz**

- 1.10.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AMA oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen. Für gewährte aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- 2 von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 5 die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 6 von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 7 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 8 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 9 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.10.1.2 Im Falle eines Vertragsbeitritts können im Verpflichtungszeitraum entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafter geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde oder die Anforderungen an die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften nicht beachtet wurden. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss daher grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.10.2.2 Flächenabweichungen und Abweichungen bei anderen Angaben:

Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den Antragsangaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und den Ermittlungen der AMA zu Ausmaß, Lage oder Prämienfähigkeit von Flächen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 folgendermaßen zur Anwendung:

Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten und beantragten Flächen unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit (Anzahl der Erschwerungspunkte) der Flächen. Heimbetriebsflächen und Almflächen werden dabei im Sinne unterschiedlicher Kulturartengruppen getrennt voneinander betrachtet und beurteilt.

- 1 Ist die ermittelte Prämie um höchstens 3 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird die ermittelte Prämie ausbezahlt.
- 2 Ist die ermittelte Prämie um mehr als 3 % und nicht mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird die ermittelte Prämie um das Doppelte der festgestellten Differenz reduziert.

- 3 Ist die ermittelte Prämie um mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird für das laufende Jahr für die betroffene Kulturgruppe keine Prämie gewährt.
- 4 Ist die ermittelte Prämie um mehr als 50 % geringer als das beantragte Prämienausmaß so wird für das laufende Jahr für die betroffene Kulturgruppe keine Prämie gewährt; zusätzlich ist ein Betrag im Ausmaß der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Prämie als Strafbetrag einzubehalten.

1.10.2.3 Abweichungen bei der Feststellung des Betriebstyps:

Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den der AMA bekannt gegebenen Angaben und den vorgefundenen Feststellungen in Hinblick auf den Umfang der Tierhaltung, aus der eine Änderung des Betriebstyps von "Tierhalter" zu "Nichttierhalter" erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten und beantragten Tiere.

- 1 Werden Abweichungen ausschließlich bei der anrechenbaren RGVE-Anzahl festgestellt, so wird die ermittelte Prämie auf Basis eines Nicht-Tierhalterbetriebes berechnet und um 20% gekürzt.
- 2 Werden zusätzlich auch Abweichungen gemäß Pkt. 1.10.2.2 dieser Sonderrichtlinie festgestellt, so wird zunächst die Prämie eines Nicht-Tierhalterbetriebes nach den Bestimmungen nach 1.10.2.2 ermittelt und dann das Ergebnis um 20% gekürzt.

1.10.2.4 Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften gem. Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013:

Die Verwaltungssanktionen erfolgen gemäß den Art. 38 – 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

1.10.2.5 Kürzungen und Ausschlüsse aus dem Titel der Nichteinhaltung der Cross Compliance-Vorschriften schließen nicht aus, dass auch andere Kürzungen und Ausschlüsse auszusprechen sind und umgekehrt.

1.10.2.6 (Verzugs)zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen³ mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Zustellung der Rückforderungsmittelteilung (Zustellvermutung am dritten Werktag nach Postaufgabe).

1.10.2.7 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die AMA verpflichtet, mit den der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder Marktordnungszahlungen der 1. Säule aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.10.2.8 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.10.2.9 Auf Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der AMA festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.10.2.10 Die AMA kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

³ Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs fallen unter den Anwendungsbereich des Unternehmensgesetzbuches und gelten daher als Unternehmen

1.11 Datenverwendung

1.11.1 Datenverwendung zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen

1.11.1.1 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

- 1 alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
- 2 die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.11.1.2 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.11.2 Verwendung von Daten anderer Stellen oder Behörden zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die zuständigen Einrichtungen (Bezirksverwaltungsbehörde etc.) der AMA jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften benötigt.

1.11.3 Veröffentlichung von Förderdaten (EU-Transparenzdatenbank)

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass auf Grund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1.12 Berichte

1.12.1 Meldung der Auszahlung

Die AMA hat dem BMLFUW und den Bundesländern zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundes- und Landesmittel zu melden.

1.12.2 Fachlicher Bericht

Die AMA hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweise) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis 31.03. des Folgejahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

1.12.3 Bericht über Kontrolltätigkeit

Die AMA hat bis 30.06. des auf das Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres dem BMLFUW einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

1.13 Sonstige relevante Bestimmungen

1.13.1 Allgemeine Rahmenrichtlinie

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.13.2 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.13.3 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1.13.4 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers auf Grund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.13.5 Publikation und Information

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

Die AMA hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen (insbesondere Informationen auf der Homepage www.ama.at, Auflage von Merkblättern).

1.14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag bzw. über das (Nicht-)Zustandekommen des Förderungsvertrags und dessen Rechtsfolgen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.15 Anwendbarkeit

Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab 1.1.2015 gestellten Anträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

2 Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen

- Anhang A RGVE-Schlüssel
Anhang B Gebietskulisse (Karte und Liste)